



Merkblatt Arzneimittel

Für alle Personen gilt:

Zugelassene, verschreibungspflichtige Arzneimittel sind bei einer Verordnung durch einen Arzt/eine Ärztin oder Heilpraktiker - **in aller Regel beihilfefähig**, sofern sie nicht nach § 13 der Arzneimittel-Richtlinie (AMR) von der Verordnung ausgeschlossen sind.

Personen über 18 Jahren:

Das Finanzministerium hat mit der Anlage 2 zu § 4 BVO noch Ergänzungen zu § 13 AMR vorgenommen. Hiernach sind die folgenden verschreibungspflichtigen Arzneimittel **nicht beihilfefähig**:

1. **Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten** einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gesundheitsstörungen handelt.
2. **Mund- und Rachentherapeutika**, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen-, Ohrenbereich.
3. **Abführmittel** außer zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
4. **Arzneimittel** gegen Reisekrankheit (unberührt bleibt die Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen Erkrankungen)

Trifft einer der in den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Ausnahmetatbestände zu, so legen Sie bitte mit dem Rezept eine ärztliche Bescheinigung vor, mit der der Ausnahmetatbestand bestätigt wird.



Bei den in der Anlage I zu den AMR aufgeführten Indikationsgebieten sind auch Aufwendungen für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete als wissenschaftlich allgemein anerkannt gilt und der Arzt/Heilpraktiker dies mit der Verordnung bestätigt.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Beihilfe wird sowohl für verschreibungspflichtige als auch für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel gewährt. Die o.a. Einschränkungen gelten nicht.

Grundsätzlich – für beide Altersgruppen! – sind nicht beihilfefähig:

- Mittel die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen (zum Beispiel Nahrungsergänzungsmittel)
- bei denen eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht (zum Beispiel Anti-Aging-Mittel, Appetitzügler und Haarwuchsmittel).
- zur Stärkung oder Kräftigung, zur Besserung des Befindens, zur Unterstützung der Organfunktion, zur Vorbeugung

Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete **hormonelle Mittel zur Kontrazeption (Ovulationshemmer)** nur bei Personen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und bei Personen ab Vollendung des 48. Lebensjahres.